

## **BEDINGUNGEN DER STADTMARKETINGGESELLSCHAFT DESSAU-ROßLAU MBH FÜR DIE VERMITTLUNG VON REISELEISTUNGEN**

Sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Vermittlungsbedingungen gelten für solche Situationen, in denen die Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH, Kavalierstr. 37-39, 06844 Dessau-Roßlau (nachstehend „SMG“ oder „Vermittler“ genannt) als Vermittler von Leistungen (Pauschalreisen, Hotelbuchungen, sonstige touristische Leistungen, usw.) auftritt. Sie werden, soweit wirksam einbezogen, im Falle der Buchung Inhalt des zwischen Kunden (nachfolgend auch „Reisenden“ genannt) und der SMG zustande kommenden Vermittlungsvertrags.

Die Vermittlungsbedingungen werden an den Kunden/Reisenden vor der Buchung schriftlich oder per E-Mail übermittelt. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 251 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Vermittlungsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese an.

### **Anwendungsbereich dieser Vermittlungsbedingungen:**

Diese Vermittlungsbedingungen gliedern sich in 3 Unterabschnitte (I-III), je nach Art der vermittelten Reiseleistung:

I. Die ausschließlichen Regelungen für die Vermittlung einer einzelnen Reiseleistung oder mehreren Reiseleistungen einer einzigen Art von Reiseleistung finden Kunden im **Unterabschnitt I**

II. Die ausschließlichen Regelungen für die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen finden Kunden im **Unterabschnitt II**.

III. Die ausschließlichen Regelungen für die Vermittlung einer Pauschalreise finden Kunden im **Unterabschnitt III**.

### **Unterabschnitt I: Vermittlung einer einzelnen Reiseleistung oder mehrerer Reiseleistungen einer einzigen Art von Reiseleistung**

Die Regelungen dieses Unterabschnitts I über die Vermittlung einer einzelnen Reiseleistung oder mehreren Reiseleistungen einer einzigen Art von Reiseleistung im Sinne von § 651a Abs. 3 Satz 1 BGB gelten ausschließlich, wenn die vermittelte Reiseleistung weder Teil von verbundenen Reiseleistungen (siehe hierzu Unterabschnitt II) noch Teil einer Pauschalreise (siehe hierzu Unterabschnitt III) sind.

Hierzu ist gesetzlich keine Information des Kunden mittels eines Formblattes vorgeschrieben.

## **1. Abschluss des Vermittlungsvertrags, anwendbare Vorschriften**

1.1. Mit der verbindlichen Anfrage, die telefonisch, schriftlich, mündlich vor Ort erfolgen kann, gibt der Kunde gegenüber der SMG ein Angebot zum Abschluss eines Vermittlungsvertrages ab. Im Rahmen des Vermittlungsvertrages wird die SMG damit beauftragt, einen Vertrag über eine bestimmte Reiseleistung bei einem Drittanbieter für den Kunden abzuschließen. Der Vermittlungsvertrag kommt mit der Annahme des Vermittlungsauftrags des Kunden durch die SMG zustande. Auftrags- und Annahmeerklärung bedürfen keiner bestimmten Form.

Erfolgt die Auftragserteilung auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet), bestätigt die SMG den Eingang des Auftrags unverzüglich auf elektronischem Weg. Sollte die Angebotsbestätigung der SMG vom Angebot des Kunden abweichen, stellt dies das Angebot zum Abschluss eines neuen Vermittlungsvertrages dar, den der Kunde durch ausdrückliche Erklärung annehmen kann.

1.2 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, aus den im Einzelfall vertraglich getroffenen Vereinbarungen, diesen Vermittlungsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 651a ff BGB i.V.m. Art. 250ff. EGBGB und §§ 675, 631 ff. BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung.

1.3 Maßgeblich für die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem Vertragspartner der vermittelten Leistung sind ausschließlich die mit ihm getroffenen Vereinbarungen, insbesondere - soweit wirksam einbezogen - dessen allgemeine Geschäftsbedingungen. Bei Beförderungsleistungen gelten ohne besondere Vereinbarung und ohne besonderen Hinweis die auf gesetzlicher Grundlage von der zuständigen Verkehrsbehörde oder aufgrund internationaler Übereinkommen erlassenen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

## **2. Vertragspflichten der SMG als Vermittler, Hinweise und Auskünfte**

2.1. Die SMG berät den Kunden auf Basis dieser Vermittlungsbedingungen bestmöglich. Auf Wunsch des Kunden wird durch die SMG die Buchungsanfrage beim jeweiligen Leistungserbringer durchgeführt. Nach Bestätigung der Buchung durch den Leistungserbringer erfolgt die Übergabe der Unterlagen über die jeweils vermittelte Reiseleistung an den Kunden, soweit nicht vereinbart wurde, dass dem Kunden die Unterlagen durch den Leistungserbringer direkt übermittelt werden.

2.2 Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen haftet die SMG bei der Erteilung von Hinweisen und Auskünften für die richtige Auswahl der Informationsquellen und die korrekte Weitergabe an den Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Für die Richtigkeit erteilter Auskünfte haftet der Vermittler nach Maßgabe des § 675 Abs. 2 BGB nur dann, wenn ein besonderer Auskunftsvertrag abgeschlossen wurde.

2.3 Für Auskünfte zu Preisen, Leistungen, Konditionen der Buchung oder Verfügbarkeit der vermittelten Reiseleistung wird von der SMG keine Garantie oder Beschaffungsrisiko im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB übernommen, es sei denn, es wird eine ausdrückliche Vereinbarung hierrüber getroffen.

2.4 Die SMG ist nicht verpflichtet, bei der Vermittlung von Reiseleistungen den jeweils günstigsten Leistungserbringer der angefragten Reiseleistung zu ermitteln/anzubieten, es sei denn, es wurde eine ausdrückliche Vereinbarung darüber getroffen.

### **3. Sonderwünsche**

Bei der Vermittlung von Reiseleistungen werden Sonderwünsche der Kunden von der SMG lediglich an den vermittelten Leistungserbringer weitergeleitet. Soweit keine anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarungen bestehen, steht die SMG für die Erfüllung von Sonderwünschen nicht ein. Insbesondere werden Sonderwünsche nicht Vertragsgrundlage des jeweiligen Vermittlungsauftrags. Die SMG weist darauf hin, dass Sonderwünsche regelmäßig nur im Falle einer ausdrücklichen Bestätigung des jeweiligen Leistungserbringers Inhalt des Vertrags mit dem Leistungserbringer werden.

### **4. Unterlagen betreffend der vermittelten Reiseleistung**

4.1 Die Aushändigung der Unterlagen über die vermittelten Reiseleistungen durch die SMG erfolgt entweder durch Übergabe im Geschäftslokal von der SMG oder durch postalischen oder elektronischen Versand, soweit die Unterlagen nicht direkt vom vermittelten Leistungserbringer an den Kunden übermittelt werden.

4.2 Die Parteien des Vermittlungsvertrags sind verpflichtet, Vertrags- und sonstige Unterlagen des vermittelten Leistungserbringers über die Reiseleistungen, die dem Kunden durch den Vermittler übergeben wurden (z.B. Buchungsbestätigungen, Eintrittskarten, Versicherungsscheine, Hotelgutscheine) auf Richtigkeit und Vollständigkeit, sowie auf Übereinstimmung mit der Buchung und dem entsprechenden Vermittlungsauftrag zu überprüfen.

### **5. Mitwirkungspflichten seitens des Kunden**

5.1 Im Falle von fehlerhaften oder unvollständigen Angaben (insbesondere persönliche Kundendaten), Unterlagen oder Auskünften über die vermittelte Reiseleistung, hat der Kunde diese gegenüber der SMG nach deren Feststellung unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für die nicht vollständige Ausführung von Vermittlungsleistungen (etwa nicht vorgenommene Reservierungen oder Buchungen) oder für den Kunden erkennbare Mängel der Vermittlungstätigkeit der SMG.

5.2 Im Falle einer unterbliebenen Anzeige durch den Kunden entsprechend Ziffer 5.1 gilt folgendes:

5.2.1 Soweit die Anzeige des Kunden nach Ziffer 5.1 unverschuldet unterbleibt, bleiben seine Ansprüche unberührt.

5.2.2 Weist die SMG nach, dass dem Kunden ein Schaden bei ordnungsgemäßer Anzeige nicht oder nicht in der vom Kunden geltend gemachten Höhe entstanden wäre, entfallen Ansprüche des Kunden gegenüber der SMG. Gleiches gilt, wenn die SMG den Nachweis

darüber erbringt, dass bei unverzüglicher Anzeige durch den Kunden gegenüber der SMG die Behebung des Mangels oder eine Verringerung eines Schadens - etwa durch Umbuchung oder Stornierung der vermittelten Reiseleistung gegenüber dem vermittelten Leistungserbringer - möglich gewesen wäre.

5.2.3 Davon unberührt bleiben Ansprüche des Kunden in den Fällen der Ziffer 5.1 bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der SMG, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen. Gleiches gilt für Ansprüche bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

5.2.4 Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung für Buchungsfehler nach Maßgabe des § 651x BGB.

5.3. Vertragliche und/oder gesetzliche Verpflichtungen des Kunden zur Mängelanzeige gegenüber dem vermittelten Leistungserbringer bleiben von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.

## **6. Zahlungsbestimmungen der vermittelten Leistungserbringer, Inkasso, Zurückbehaltung und Aufrechnung**

6.1. Soweit Leistungs- und Zahlungsbestimmungen der vermittelten Leistungserbringer wirksam zwischen dem Leistungserbringer und dem Kunden vereinbart worden sind, ist die SMG berechtigt, Zahlungen entsprechend diesen Bestimmungen gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Dies erfasst auch etwaige Rücktrittsentschädigungen (Stornokosten) und sonstige gesetzlich oder vertraglich begründete Forderungen des vermittelten Leistungserbringers.

6.2 Die SMG kann Zahlungsansprüche gegenüber dem Kunden als Inkassobevollmächtigter des vermittelten Leistungserbringers geltend machen, soweit dies den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der SMG und dem jeweiligen Leistungserbringer entspricht. Alternativ kann die SMG gemäß § 669 BGB auch aus eigenem Recht Ansprüche auf Grundlage der gesetzlichen Vorschusspflicht des Kunden als Auftraggeber geltend machen.

6.3 Der Kunde kann eigenen Zahlungsansprüchen der SMG nicht im Wege des Zurückbehaltungsrechts oder der Aufrechnung entgegenhalten, dass der Kunde Ansprüche gegenüber dem vermittelten Leistungserbringer (etwa aufgrund mangelhafter Erfüllung des vermittelten Vertrages) hat. Dies gilt nicht, wenn für die Anspruchsentstehung eine schuldhaft Verletzung von Vertragspflichten der SMG ursächlich oder mitursächlich geworden ist oder die SMG gegenüber dem Kunden aus anderen Gründen für die von ihm geltend gemachten Ansprüche haftet.

## **7. Hinweise auf die Möglichkeit der Versicherungen von Reiseleistungen**

7.1 Die SMG weist den Kunden darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, zur Minimierung eines Kostenrisikos im Falle von Stornierungen durch den Kunden eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.

7.2 Die SMG weist ferner darauf hin, dass derjenige Schaden, der dem Kunden durch einen Abbruch der Inanspruchnahme der Reiseleistungen nach deren Antritt entstehen kann, regelmäßig nicht durch eine Reiserücktrittskostenversicherung abgedeckt wird.

7.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, muss eine Reiseabbruchversicherung ebenfalls gesondert abgeschlossen werden.

7.4 Der Kunde wird ferner darauf hingewiesen, dass die Bedingungen der vermittelten Reiseversicherungen besondere Vertragsbedingungen und/oder Mitwirkungspflichten des Kunden (insbesondere Selbstbehalte, Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse, oder Anzeigefristen für Schäden) enthalten können.

## **8. Reklamationen des Kunden gegenüber den vermittelten Leistungserbringern**

8.1 Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass Ansprüche gegenüber den vermittelten Leistungserbringern regelmäßig innerhalb bestimmter Fristen geltend gemacht werden müssen. Fristen können sich aus dem Gesetz oder vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Die SMG macht ferner darauf aufmerksam, dass diese Fristen regelmäßig nicht durch eine Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Vermittler gewahrt werden. Gleiches gilt für den Fall, wenn der Kunde bezüglich derselben Reiseleistung sowohl gegenüber dem Vermittler als auch gegenüber dem Leistungserbringer Ansprüche geltend machen will.

8.2 Im Falle von Reklamationen oder sonstiger Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den vermittelten Leistungserbringern ist die SMG verpflichtet, dem Kunden die erforderlichen und bekannten Informationen und Unterlagen, insbesondere die Mitteilung von Namen und Adressen der vermittelten Leistungserbringer zu erteilen.

8.3 Hat die SMG die Weiterleitung fristwahrender Anspruchsschreiben des Kunden an den jeweiligen Leistungserbringer übernommen, haftet SMG für den rechtzeitigen Zugang beim Empfänger nur im Falle des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit.

8.4 Im Hinblick auf etwaige Ansprüche des Kunden gegenüber den vermittelten Leistungserbringern ist die SMG nicht zur Beratung des Kunden über Anspruchsvoraussetzungen, einzuhaltende Fristen oder sonstige rechtliche Bestimmungen verpflichtet.

## **9. Haftung des Vermittlers**

9.1 Für das Zustandekommen von Verträgen mit den zu vermittelnden Leistungserbringern übernimmt die SMG keine Haftung, es sei denn, die SMG hat eine entsprechende vertragliche Pflicht im Rahmen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden übernommen.

9.2 Vorbehaltlich einer anderslautenden ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Kunden oder einer entsprechenden Zusicherung durch die SMG haftet die SMG nicht für Mängel und Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten Reiseleistung entstehen. Im Falle einer entsprechenden Vereinbarung oder Zusicherung der SMG im Sinne des

vorstehenden Satzes haftet die SMG bei einer erheblichen Abweichung von der Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers.

9.3 Eine etwaige Haftung der SMG aus § 651x BGB, sowie aus der schuldhaften Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.

## **10. Streit- und Beilegungsverfahren**

10.1 Die SMG nimmt nicht am Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle teil. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vermittlerbedingungen für den Vermittler verpflichtend würde, informiert der Vermittler die Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

10.2 Die SMG weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen werden, auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform <https://ec.europa.eu/consumers.odr> hin.

## **11. Rechtswahl, Gerichtsstand**

11.1 Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und der SMG die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Für Klagen des Reisenden gegen die SMG ist der Sitz der SMG maßgeblicher Gerichtsstand.

11.2 Für Klagen gegen Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der SMG vereinbart.

## **12. Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten, die der SMG von Kunden zur Verfügung gestellt werden, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Alle personenbezogenen Daten werden nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht bearbeitet. Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie in der Datenschutzerklärung der SMG unter: [www.visitdessau.com/Datenschutz/](http://www.visitdessau.com/Datenschutz/).

## **Unterabschnitt II: Bestimmungen bei der Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen**

Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts II über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen gem. § 651w BGB gelten ausschließlich, soweit die SMG dem Kunden das Formblatt über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen aushändigt.

Mit dem Formblatt wird der Kunde darüber informiert, dass mit Buchung einer weiteren Reiseleistung bei der SMG keine Pauschalreise gebucht wird, aber mit Vertragsschluss des zweiten Vertrags verbundene Reiseleistungen begründet werden.

## **1. Entsprechende Geltung von Regelungen in Unterabschnitt I**

1.1. Für die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen gelten die nachfolgend genannten Ziffern des Unterabschnitts I dieser Vermittlungsbedingungen:

1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11,12.

1.2. Ziffer 6 des Unterabschnitts I gilt mit der Maßgabe, dass der Vermittler seine Verpflichtung aus nachfolgender Ziffer 2 dieses Unterabschnitts II zur Absicherung von Zahlungen erfüllt hat.

## **2. Zahlungen auf Vergütungen für verbundene Reiseleistungen**

2.1 Die SMG darf bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen Zahlungen des Reisenden auf Vergütungen für Reiseleistungen nur dann entgegennehmen, wenn sie durch Abschluss einer Insolvenzversicherung gem. § 651w Abs. 3 BGB sichergestellt hat, dass diese dem Reisenden erstattet werden, soweit Reiseleistungen von der SMG selbst zu erbringen sind oder Entgeltforderungen vermittelter Leistungserbringer noch zu erfüllen sind und im Fall der Zahlungsunfähigkeit der SMG Reiseleistungen ausfallen oder der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen nicht befriedigter Leistungserbringer nachkommt.

2.2 Die SMG wird dem Kunden den Namen und die Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und in hervorgehobener Weise mitteilen und den Sicherungsschein für alle Zahlungen des Kunden an die SMG als Vermittler verbundener Reiseleistungen an den Kunden übergeben, soweit der Kunde nicht direkt an den vermittelten Leistungserbringer der verbundenen Reiseleistung Zahlungen leistet.

## **Unterabschnitt III: Bestimmungen für die Reisevermittlung von Pauschalreisen**

Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts III über die Vermittlung von Pauschalreiseverträgen gemäß § 651v BGB („Reisevermittlung“) gelten ausschließlich, wenn die SMG dem Kunden das Formblatt über Pauschalreisen aushändigt. Das Formblatt enthält wichtige Informationen über den vermittelten Reiseveranstalter als verantwortliches Unternehmen für die Erbringung der Pauschalreise.

## **1. Entsprechende Geltung von Regelungen in Unterabschnitt I**

1.1 Für die Reisevermittlung von Pauschalreisen gelten die nachfolgend genannten Ziffern des Unterabschnitts I dieser Vermittlungsbedingungen: 1, 2.1, 2.3, 2.4, 3, 4.2, 5.1, 7, 8.4, 9, 10 ,11, 12.

1.2 Ziffer 2.2. des Unterabschnitts I gilt nur für den Fall, wenn Informationen betroffen sind, zu deren Angabe SMG nicht gemäß § 651v Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 250 § 1 bis 3 EGBGB verpflichtet ist.

1.3 Ziffer 4.1 des Unterabschnitts I gilt nur für den Fall, wenn der Kunde keinen Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform gemäß Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat.

## **2. Zahlungen auf Pauschalreisen**

Die SMG und von ihr vermittelte Reiseveranstalter dürfen Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kunden-geldabsicherungsvertrag des Reiseveranstalters besteht und dem Kunden der Sicherungsschein des Reiseveranstalters mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise an den Kunden übergeben wurde.

## **3. Erklärungen des Kunden/ Reisenden**

Die SMG gilt als vom vermittelten Reiseveranstalter bevollmächtigt, Mängelrügen und -anzeigen sowie andere Erklärungen des Kunden/Reisenden betreffend der Erbringung der Pauschalreise entgegenzunehmen. Erklärungen des Kunden/Reisenden wird die SMG unverzüglich an den vermittelten Reiseveranstalter weiterleiten. Zur Vermeidung von Zeitverlusten empfiehlt die SMG dem Kunden, entsprechende Erklärungen unmittelbar gegenüber dem Reiseveranstalter oder dessen Kontaktstelle zu erklären.

## **4. Hinweise**

Die SMG weist den Kunden darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Reisenden/Kunden als Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.